

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2012

Nr. 2012/2002

Gunzgen: Änderung Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Banacker“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften (SBV) des Gestaltungsplans „Banacker“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Banacker“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Beschluss Nr. 1381 am 30. April 1991 durch den Regierungsrat genehmigt. Auf Begehren der Grundeigentümer erfolgte im Jahr 1996 eine Anpassung des Planes (RRB Nr. 1903 vom 13. August 1996). Bei dieser Anpassung wurde im Zweckartikel der Sonderbauvorschriften die Möglichkeit der Realisierung von Einfamilienhäusern irrtümlicherweise nicht aufgeführt. Weil weder die Grundeigentümer noch die Gemeinde die Absicht haben, im Gestaltungsplanareal Einfamilienhäuser auszuschliessen, wird der Zweckartikel § 1 der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans „Banacker“ wie folgt angepasst: „Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten Wohnüberbauung, bestehend aus Ein-, Doppeleinfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern von hoher Wohn- und Siedlungsqualität.“

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. Juni 2012 bis zum 30. Juli 2012. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans „Banacker“ am 25. April 2012 bzw. am 14. August 2012.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans „Banacker“ der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans „Banacker“ liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit SBV (später), mit Rechnung
(Einschreiben)

Baukommission Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Änderung
Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Banacker“)